

eine Unbilligkeit und Ungleichheit in Bezug auf die Verpflichtung der Rittergutsbesitzer gegenüber den Verpflichtungen anderer Grundstücksbesitzer, sondern es würden dadurch auch oft die Interessen der Kirchen- und Schulgemeinden geschädigt.

In der Kirchen- und Schulgemeinde Collmnitz liege ein zum Rittergute Zschaiten gehörendes Grundstück, welches zur Zeit bäuerlich bewirthschaftet werde und mit ungefähr 1300 Grundsteuereinheiten belegt sei.

Das Dorf Collmnitz habe, einschließlich der auf diesem Grundstücke liegenden, zusammen nur Sieben Tausend und einige Hundert Steuereinheiten und müsse bedeutende Abgaben zur Schul- und Parochialcasse aufbringen, zu denen aber der Besitzer des Ritterguts Zschaiten wegen seines Grundstücks in Collmnitz nichts beitrage.

Zschaiten selbst sei mit Kirche und Schule versehen und habe mit Glaubitz zusammen einen Geistlichen. Dasselbe sei bezüglich Collmnitz mit Bauda der Fall. Es scheine ihnen nur billig, daß der Besitzer des Ritterguts Zschaiten für sein Collmnitzer Grundstück bei ihnen und nicht in einer anderen Parochie, an welcher sie kein Interesse hätten, seine Steuern zur Kirchen- und Schulcasse zahle. Nach ihrer Ansicht müsse der Grundbesitz in dem Orte seine Abgaben leisten, wo er liege, nicht aber, wo der Besitzer wohne, oder wo er eine andere größere Besitzung habe. Eine solche Ausnahme von der Regel, wie § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838 statuirt, komme sonst nirgends vor; bei der Grundsteuer, den Armenanlagen (§ 10 des Gesetzes vom 5. Mai 1868) und anderen auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten gelte die Regel, daß die Steuer am Orte der Lage des Grundstücks zu bezahlen sei.

Die unterzeichnete Deputation, welche in dem Inhalte der vorliegenden Petition keine Veranlassung finden konnte, auf die einschlagenden factischen Verhältnisse einzugehen, erachtet in Uebereinstimmung mit der Königlichen Staatsregierung die Befürwortung des gestellten Antrags weder für rathsam, noch für nothwendig.

Die Vorschrift in § 11 des Gesetzes vom 8. März 1838, welche neben einer mehr geschäftlichen, als finanziellen Erleichterung für die durch jenes Gesetz zu neuen Abgaben herbeigezogenen Rittergutsbesitzer vornehmlich die Verhütung von Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Parochieen über die Zuthellung von Dominialgrundstücken bezweckte, bildete eine der wesentlichsten Bedingungen, von deren Anerkennung die erste Kammer ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetze